

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. April 1962	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
21. 3. 62	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Gewerbelehramt)	217
2. 4. 62	Anordnung über die Dienstaufsicht und Verwaltung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	224

Verordnung

über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Gewerbelehramt)

Vom 21. März 1962

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt

Der Vorbereitungsdienst

- § 1 Zulassungsvoraussetzung
- § 2 Ausbildungsziel und -grundsätze
- § 3 Zulassung
- § 4 Zuweisung an die Ausbildungsstätten
- § 5 Dauer
- § 6 Ausbildungseinrichtungen und -abschnitte
- § 7 Ausbildung in den Berufspädagogischen Studienseminaren
- § 8 Hospitationen
- § 9 Selbständige Unterrichtserteilung
- § 10 Lehrproben und Berichte
- § 11 Aufgaben des Seminarleiters
- § 12 Bestellung und Aufgaben der Fachleiter
- § 13 Sonderbestimmungen für Fachleiter des Religionsunterrichts
- § 14 Aufgaben des Leiters der ausbildenden Schule
- § 15 Bestellungen und Aufgaben der Mentoren
- § 16 Beurteilungen des Studienreferendars
- § 17 Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

Zweiter Abschnitt

Die Zweite Staatsprüfung

- § 18 Zweck
- § 19 Prüfungsausschuß
- § 20 Meldung
- § 21 Zulassung
- § 22 Prüfungstermine
- § 23 Teile der Prüfung
- § 24 Prüfungsarbeit
- § 25 Der Unterricht
- § 26 Prüfungsgespräch
- § 27 Bewertung
- § 28 Rücktritt

- § 29 Ausschluß
- § 30 Wiederholung
- § 31 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 32 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 33 Zeugnis
- § 34 Niederschrift

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 35 Übergangsregelung
- § 36 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 37 Inkrafttreten

Auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 sowie des § 25 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Der Vorbereitungsdienst

§ 1

Zulassungsvoraussetzung

Wer die Befähigung zum höheren Lehramt an gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Gewerbelehramt) erwerben will, hat nach dem Bestehen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung (Erste Staatsprüfung) eine pädagogische Ausbildung als Studienreferendar (Vorbereitungsdienst) nach dieser Verordnung abzuleisten.

§ 2

Ausbildungsziel und -grundsätze

(1) Die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das höhere Gewerbelehramt wird durch den Erziehungsauftrag und die besonderen Bildungsinhalte der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen bestimmt. Sie soll den Studienreferendar befähigen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und gewonnenen Einsichten in Unterricht und Erziehung wirksam werden zu lassen und sein Lehramt als verantwortungsbewußte Persönlichkeit selbständig auszuüben.

(2) Die Ausbildung erstreckt sich vor allem auf die Einführung in die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens. Die Didaktik und die Methodik der Unterrichtsfächer der jeweiligen Berufsrichtung sowie der Unterrichtsfächer, für die der Studienreferendar die Lehrbefähigung erwerben kann, sind zu erarbeiten. Dabei ist im besonderen auf die Sachverhalte, die der politischen Bildung dienen, und die zu ihrer Vermittlung geeigneten Unterrichtsverfahren einzugehen.

§ 3

Zulassung

(1) Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und um Ernennung zum Studienreferendar ist beim Minister für Erziehung und Volksbildung einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener, lückenloser Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. ein Nachweis der Hochschulreife,
4. das Zeugnis oder die vorläufige Bescheinigung über die bestandene Erste Staatsprüfung und Zeugnisse über andere akademische Prüfungen,
5. Zeugnisse und Bescheinigungen über die praktische Berufsausbildung und -tätigkeit,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 dürfen nicht älter als drei Monate sein; die Zeugnisse nach Abs. 2 Nr. 3 bis 5 sind in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wird zunächst eine vorläufige Bescheinigung nach Abs. 2 Nr. 4 beigelegt, ist das Zeugnis unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen.

§ 4

Zuweisung an die Ausbildungsstätten

Der Minister für Erziehung und Volksbildung weist den Studienreferendar einem Regierungspräsidenten zu; er kann das Berufspädagogische Studienseminar bestimmen, in dem der Studienreferendar

ausgebildet werden soll. Der Regierungspräsident überweist den Studienreferendar dem Berufspädagogischen Studienseminar und teilt ihn jeweils den Schulen zur Ausbildung zu. Er übt die Dienstaufsicht aus.

§ 5

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Über die Anrechnung anderer Ausbildungs- und Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung. Krankheits- und Sonderurlaubszeiten werden bis zur Dauer eines Monats im Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Über die Anrechnung längerer Zeiten entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Auf Antrag des Studienreferendars kann der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Ausbildungseinrichtungen und -abschnitte

(1) Der Studienreferendar wird in öffentlichen Berufsschulen und — soweit möglich — in Berufsfach- und Fachschulen in Verbindung mit einem Berufspädagogischen Studienseminar ausgebildet. Die Schulen werden vom Minister für Erziehung und Volksbildung auf Vorschlag des Regierungspräsidenten bestimmt.

(2) Die Ausbildung in den Schulen gliedert sich in drei Abschnitte. Die beiden ersten Abschnitte dauern je ein halbes Jahr, der dritte Abschnitt dauert ein Jahr. Der Studienreferendar soll im ersten Abschnitt in einer Unterstufe seiner Fachrichtung mit Schülern möglichst gleicher Berufszugehörigkeit und im zweiten Abschnitt in einer Mittel- oder Oberstufe unterrichten. Im dritten Abschnitt wird der Studienreferendar in der seiner Berufs- oder Fachrichtung entsprechenden Abteilung der berufsbildenden Schulen des Seminarortes oder der Nachbarorte ausgebildet. Mindestens in einem Abschnitt hat die Ausbildung in einer Kreisberufsschule stattzufinden.

(3) Der Studienreferendar muß in den ausbildenden Schulen auch Gelegenheit erhalten, durch Teilnahme am Unterricht, durch Lehrübungen oder selbständigen Unterricht die Arbeit in Aufbauzügen kennenzulernen.

(4) Der Studienreferendar kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten im zweiten Ausbildungsabschnitt oder im ersten Halbjahr des dritten Abschnittes ein Praktikum zur Ergänzung seiner Ausbildung ableisten, dessen Dauer vom Regierungspräsidenten auf längstens sechs Monate festgesetzt wird. Aus besonderen Gründen ist im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung an Stelle eines Praktikums auch der Besuch einer Fachschule oder sonstiger Einrichtungen zulässig. In Fällen nach Satz 1

oder Satz 2 ist der Studienreferendar von den Verpflichtungen in der ausbildenden Schule befreit. Die Teilnahme an den Seminaren soll jedoch nur unterbrochen werden, wenn sie durch örtliche oder andere Umstände ausgeschlossen ist.

§ 7

Ausbildung in den Berufspädagogischen Studienseminaren

(1) Die Ausbildung in den Berufspädagogischen Studienseminaren baut auf der praktischen Berufsausbildung und dem wissenschaftlichen Studium auf. Sie erfolgt in enger Wechselwirkung mit der Tätigkeit in den ausbildenden Schulen.

(2) Die Seminare behandeln die theoretische und praktische Schulpädagogik des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens; sie pflegen diese Arbeitsgebiete in Übungen und Untersuchungen. Untersuchungen kommen nur in Betracht, soweit sie im Rahmen der Ausbildung möglich sind und den Ausbildungszielen unmittelbar dienen. Bei der Seminararbeit ist der Blick stets auf den Zusammenhang des beruflichen Ausbildungswesens und das gesamte Schulwesen in Hessen und in den anderen deutschen Ländern zu lenken. Zum Vergleich sind auch ausländische Beispiele heranzuziehen.

(3) Lehrübungen sind vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten und mit Vorträgen, Berichten, Aussprachen, Besichtigungen und anderen Ausbildungsformen zu verbinden.

(4) Der Seminarleiter richtet in der Regel einmal wöchentlich ganztägige Seminarsitzungen außerhalb der Schulferien ein, an denen der Studienreferendar nach einem Arbeitsplan teilzunehmen hat.

(5) Die Veranstaltungen der Fachleiter nach § 12 werden als Gruppenseminare durchgeführt. Gruppenseminare können außerhalb der turnusmäßigen Seminartage stattfinden, wenn durch ihre Einbeziehung in den Arbeitsplan des Seminarleiters nicht alle betroffenen Studienreferendare daran teilnehmen können. Das gilt insbesondere für Gruppenseminare der Wahlfächer, die in einem anderen Turnus oder für mehrere Studienseminare gemeinsam durchgeführt werden.

(6) Folgende Bereiche sind als Hauptarbeitsgebiete vorzusehen:

Pädagogische Psychologie,
Didaktik und Methodik des Unterrichtes (Bildungs- und Lehrpläne, Unterrichtsverfahren, Unterrichtstechniken, Hilfsmittel für den Unterricht, Beurteilung von Schülern und Bewertung von Schülerleistungen),
Maßnahmen zur Sicherung der Schulkultur,
Mittel und Wege zur Gestaltung des Schullebens,
Organisation, Recht und Verwaltung des beruflichen Ausbildungs- und Schulwesens,

Rechtsstellung des Lehrers und seine Amtsführung.

§ 8

Hospitationen

(1) Der Studienreferendar nimmt am Unterricht seines Mentors (§ 14) oder anderer Lehrer teil:

im 1. Monat
mindestens 12 Wochenstunden
im 2. und im 3. Monat
mindestens 8 Wochenstunden
vom 4. bis 12. Monat
mindestens 6 Wochenstunden
vom 13. Monat an
mindestens 4 Wochenstunden.

(2) Der Schulleiter stellt den Hospitationsplan im Benehmen mit dem Seminarleiter und dem Mentor auf. Dabei sind die Fachrichtungen und die Fächer des Studienreferendars zu berücksichtigen.

(3) Der Studienreferendar soll auch den Unterricht in anderen Schulformen durch gelegentliche Hospitationen kennenlernen.

§ 9

Selbständige Unterrichterteilung

(1) Der Studienreferendar unterrichtet im zweiten und im dritten Monat bis zu vier Wochenstunden im Beisein seines Mentors. Er kann vom vierten bis zum zwölften Monat bis zu sechs, im letzten Jahr bis zu zehn Wochenstunden selbständig unterrichten. Dabei sind jeweils vier Pflichtstunden des Mentors in dessen Klassen zu übernehmen. Im dritten Ausbildungsabschnitt sind mindestens sechs Wochenstunden des selbständigen Unterrichts in Berufsschulklassen zu erteilen.

(2) Der Studienreferendar darf höchstens bis zu vier Stunden in einer Woche und nicht mehr als 20 Stunden im Jahr zu Vertretungen anderer Lehrer im Unterricht herangezogen werden.

§ 10

Lehrproben und Berichte

(1) Der Studienreferendar hat im Laufe seiner Ausbildung in Anwesenheit des Seminarleiters, des Schulleiters, des Mentors und des zuständigen Fachleiters drei Lehrproben zu halten, über die Niederschriften anzufertigen sind. Die Lehrproben sind auf die Ausbildungsabschnitte möglichst gleichmäßig zu verteilen. Sie sind schriftlich zu entwerfen, anschließend an den Unterricht zu besprechen und vom Seminarleiter unter Beteiligung der übrigen anwesenden Gutachter zu bewerten. Die erteilte Note ist in die Niederschrift aufzunehmen und dem Studienreferendar mitzuteilen. Die Ergebnisse der Lehrproben sind bei der Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu berücksichtigen.

(2) Der Studienreferendar hat erstmalig am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und dann vierteljährlich dem Seminarleiter über den Leiter der ausbildenden Schule einen Bericht vorzu-

legen. Darin ist auf die Hospitationen, die Lehrübungen, den selbständigen Unterricht, die Seminarsitzungen, etwaige Sonderaufgaben, die Weiterbildung sowie auf die Tätigkeiten und Erfahrungen während des Praktikums einzugehen. Der fünfte Bericht ist als Schluß- und Gesamtbericht über die pädagogische Ausbildung anzufertigen und spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung einzureichen.

§ 11

Aufgaben des Seminarleiters

Der Leiter des Berufspädagogischen Studienseminars trägt die Verantwortung für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare; er arbeitet mit den Fachleitern, den Direktoren und den Mentoren der ausbildenden Schulen zusammen, stellt Arbeits- und Veranstaltungspläne des Seminars gemeinsam mit den Fachleitern auf und leitet die Gesamtveranstaltungen. Am Unterricht der Studienreferendare kann er jederzeit teilnehmen. Der Minister für Erziehung und Volksbildung regelt seine Aufgaben im einzelnen.

§ 12

Bestellung und Aufgaben der Fachleiter

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung bestellt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten geeignete Direktoren oder Studienräte zu Fachleitern. Sie sind zur Mitarbeit in den Berufspädagogischen Studienseminaren für die Fachrichtungen Bau- und Holzgewerbe, Bekleidungs- und Friseurgewerbe, Elektrogewerbe, Hauswirtschaft, Jungarbeiter, Maler und graphisches Gewerbe, Metallgewerbe und Nahrungsgewerbe nach Bedarf heranzuziehen, soweit der Seminarleiter für diese Fachrichtungen keine Lehrbefähigung hat. Fachleiter können auch für die Behandlung der Didaktik und Methodik solcher Unterrichtsfächer bestellt werden, die in der Ersten Staatsprüfung als Wahlfächer geprüft worden sind. Für die Bestellung der Fachleiter des Religionsunterrichtes gilt § 13. Ein Fachleiter ist nur zu bestellen, wenn mindestens fünf Studienreferendare der betreffenden Fachrichtung vorhanden sind. Das gleiche gilt für die Bestellung eines Fachleiters für einzelne Unterrichtsfächer.

(2) Der Fachleiter übernimmt die Ausbildung in der Didaktik und Methodik der berufskundlichen Fächer seiner Fachrichtung oder des von ihm vertretenen Unterrichtsfaches im Rahmen der Gesamtausbildung. Er leitet die entsprechend einzurichtenden Gruppenseminare und die damit zu verbindenden Unterrichtsübungen.

(3) Der Fachleiter berät den Seminarleiter in Fragen seines Unterrichtsgebietes. Dieser kann ihn zu Unterrichtsbesuchen mit heranziehen oder ihm solche für sein Fachgebiet übertragen.

(4) Der Fachleiter berät den Studienreferendar bei der Durchführung eines Praktikums nach § 6 Abs. 4, unterstützt ihn durch Einstellungsverhandlungen mit Betrieben und beaufsichtigt die Durchführung des Praktikums.

§ 13

Sonderbestimmungen für Fachleiter des Religionsunterrichts

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung bestellt die Fachleiter für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht im Benehmen mit der zuständigen Kirchenleitung.

(2) Zum Fachleiter für den Religionsunterricht dürfen nur Religionslehrer bestellt werden, die die Befähigung zu einem Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen nach dem Gesetz erworben haben oder denen als Geistliche von ihrer Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt worden ist (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) und die über ausreichende Erfahrungen in der Erteilung von Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen verfügen.

§ 14

Aufgaben des Leiters der ausbildenden Schule

(1) Der Leiter der ausbildenden Schule beaufsichtigt die Ausbildung des Studienreferendars innerhalb der Schule.

(2) Der Leiter regelt insbesondere:

1. die Hospitationen, die Unterrichtsübungen und die Erteilung des selbständigen Unterrichts außerhalb der Klassen des Mentors,
2. die Beteiligung des Studienreferendars an Schulveranstaltungen,
3. die Einführung des Studienreferendars in die Schulverwaltung.

§ 15

Bestellung und Aufgaben der Mentoren

(1) Der Regierungspräsident bestellt im Benehmen mit dem Seminarleiter und dem Leiter der ausbildenden Schule einen geeigneten Studienrat zum Mentor des Studienreferendars. Ein Studienrat darf nur in Ausnahmefällen für zwei Studienreferendare zugleich bestellt werden.

(2) Der Mentor führt den Studienreferendar in die Unterrichtsarbeit ein, er ist sein nächster Berater in allen Angelegenheiten des Schullebens und zeigt ihm Möglichkeiten der Weiterbildung in gemeinsamen Fachgebieten. Insbesondere hat der Mentor den Studienreferendar bei den Vorbereitungen seines selbständigen Unterrichts zu beraten, die schriftlichen Vorbereitungen zu prüfen und den Unterricht zu beaufsichtigen.

(3) Der Mentor übernimmt die Aufgaben des Fachleiters nach § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, sofern im Studienseminar kein Fachleiter für die Fachrichtung des Studienreferendars bestellt wer-

den kann. Bei der Zuteilung des Studienreferendars an eine Schule und bei der Auswahl des Mentors ist in solchen Fällen darauf zu achten, daß ein Mentor bestellt wird, der sich für diese erweiterten Aufgaben eignet.

§ 16

Beurteilungen des Studienreferendars

(1) Der Schulleiter beurteilt unter Zuziehung des Mentors den Studienreferendar bei dessen Ausscheiden aus der Schule oder vor der Beendigung des zweiten und des dritten Ausbildungsabschnittes. Falls zwischen dem Schulleiter und dem Mentor keine Übereinstimmung erreicht wird, geben beide eine getrennte Beurteilung ab. Der Schulleiter legt die Beurteilungen über den Seminarleiter dem Regierungspräsidenten vor.

(2) Der Seminarleiter beurteilt abschließend unter Zuziehung der Fachleiter die Leistungen, die Bewährung und Führung des Studienreferendars während des Vorbereitungsdienstes. Ein Fachleiter kann den Studienreferendar zusätzlich getrennt beurteilen, wenn er gegen die Beurteilung des Seminarleiters Bedenken hat, die sich in einer gemeinsamen Besprechung nicht ausgleichen lassen. Der Seminarleiter legt die Beurteilungen dem Regierungspräsidenten vor.

(3) Die letzten Beurteilungen nach Abs. 1 und die Beurteilungen nach Abs. 2 sind dem Regierungspräsidenten spätestens mit dem Antrag des Studienreferendars auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zuzuleiten.

§ 17

Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

Zeigt sich ein Studienreferendar durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienst unwürdig, oder erweist er sich als ungeeignet, so kann ihn der Minister für Erziehung und Volksbildung entlassen.

Zweiter Abschnitt

Die Zweite Staatsprüfung

§ 18

Zweck

Die pädagogische Prüfung für das höhere Gewerbelehramt (Zweite Staatsprüfung) dient der Feststellung, ob der Studienreferendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem pädagogischen Geschick sowie nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum höheren Gewerbelehramt besitzt.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Beauftragter des Ministers für Erziehung und Volksbildung als Vorsitzender,
2. ein Schulaufsichtsbeamter für die berufsbildenden Schulen von der Behörde des Regierungspräsidenten,
3. der Leiter des Berufspädagogischen Studienseminars, in dem der Studienreferendar ausgebildet wird,
4. der Leiter der ausbildenden Schule des letzten Ausbildungsabschnittes oder sein Vertreter,
5. der Mentor, der den Studienreferendar zuletzt betreut hat.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen des Ausschusses verpflichtet.

§ 20

Meldung

(1) Der Studienreferendar beantragt die Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor der Beendigung der Ausbildung beim Leiter des Berufspädagogischen Studienseminars einzureichen. Ist die Frist für die Abgabe der Prüfungsarbeit nach § 24 Abs. 3 Satz 2 verlängert worden, so gilt die gleiche Frist auch für eine spätere Antragstellung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Bericht über den eigenen Lebens- und Bildungsgang, insbesondere den Verlauf der pädagogischen Ausbildung,
2. zwei mit Schreibmaschine geschriebene und geheftete Ausfertigungen der Prüfungsarbeit.

§ 21

Zulassung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung auf Grund der Beurteilungen, die über den Studienreferendar während des Vorbereitungsdienstes abgegeben worden sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn das Ausbildungsziel nicht erreicht ist oder der Zulassungsantrag einschließlich der nach §§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 20 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen verspätet eingereicht wird.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Studienreferendar schriftlich mitgeteilt; im Falle der Ablehnung sind die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, anzugeben.

(4) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen erneuten Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber endgültig aus; mit Zustimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung darf in Ausnahmefällen ein dritter Antrag ge-

stellt werden. Für die erneuten Anträge gilt § 20 Abs. 1.

(5) Der Minister für Erziehung und Volksbildung entscheidet über die Zulassung von Bewerbern, die den Vorbereitungsdienst außerhalb des Landes Hessen abgeleistet haben.

(6) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung des Studienreferendars.

§ 22

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

§ 23

Teile der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfaßt:

1. die Prüfungsarbeit (§ 24),
2. den Unterricht (§ 25) und
3. das Prüfungsgespräch (§ 26).

§ 24

Die Prüfungsarbeit

(1) Die Prüfungsarbeit ist als schriftliche pädagogische Hausarbeit im vorletzten Vierteljahr des Vorbereitungsdienstes anzufertigen. In der Prüfungsarbeit soll der Studienreferendar auf Grund seiner während der Ausbildung gewonnenen Einsichten und Erfahrungen Probleme der Erziehung und des Unterrichtes darlegen und sich mit ihnen auseinandersetzen. Längere theoretische Erörterungen und die Wiedergabe fremder Meinungen sind zu vermeiden.

(2) Der Studienreferendar wählt das Thema der Prüfungsarbeit; es bedarf der schriftlichen Genehmigung des Seminarleiters. Die Genehmigung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß auch im Falle der Ablehnung ein anderes Thema unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen genehmigt werden kann.

(3) Die Prüfungsarbeit ist binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Genehmigung des Themas an zusammen mit der Meldung zur Prüfung bei dem Seminarleiter abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungspräsident die Frist verlängern.

(4) Der Studienreferendar hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die im Literaturverzeichnis angegebenen benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind kenntlich zu machen. Das gilt auch für Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

(5) Der Seminarleiter und der Leiter der ausbildenden Schule des dritten Ausbildungsabschnittes begutachten die Prüfungsarbeit. Bei einem fachmethodischen Thema ist von dem Fachleiter oder dem Mentor oder einem Lehrer des Fachgebietes ein weiteres Gutachten einzuholen, sofern weder der Seminarleiter noch der Schulleiter die Lehrbefähigung für das

Unterrichtsfach haben, dem das Thema entnommen ist. Die Gutachten sollen die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorheben und eine Note nach § 27 vorschlagen. Die Art der Darstellung und die sprachliche Gestaltung sind mitzubewerten.

§ 25

Der Unterricht

(1) Der unterrichtspraktische Teil der Prüfung umfaßt zwei Lehrproben von je einer Unterrichtsstunde. Sie sollen in verschiedenen Schulformen, vor verschiedenen Ausbildungsstufen, in einer bekannten und in einer unbekanntem Klasse gehalten werden.

(2) Der Leiter der ausbildenden Schule stellt die Themen für die Lehrproben im Benehmen mit dem Mentor und dem Seminarleiter; ein Thema ist aus der Sozialkunde zu wählen. Themen aus dem Religionsunterricht dürfen nicht gewählt werden. Die Themen sind dem Studienreferendar drei Tage vorher schriftlich bekanntzugeben; während dieser Zeit ist er vom Unterricht befreit.

(3) Der Studienreferendar übergibt dem Prüfungsausschuß vor Beginn des Unterrichtes die schriftlichen Lehrskizzen in dreifacher Ausfertigung. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26

Das Prüfungsgespräch

(1) Die Teilnahme am Prüfungsgespräch ist zu versagen, wenn die Ergebnisse der beiden ersten Teile das Bestehen der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.

(2) Am Prüfungsgespräch sollen regelmäßig nicht mehr als drei Studienreferendare gleichzeitig teilnehmen; auf jeden Prüfling soll eine Prüfungszeit von etwa einer Stunde entfallen.

(3) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Als Prüfer kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mitwirken.

(4) Im Prüfungsgespräch soll dem Studienreferendar Gelegenheit gegeben werden, zu seinen Prüfungslehrproben Stellung zu nehmen. Dabei soll er sich zu ihrer methodischen Anlage und kritisch zu ihrem Ablauf äußern.

(5) Im übrigen können alle Probleme des Unterrichtes, der Erziehung, der Berufsausbildung, der Schulorganisation und -verwaltung Gegenstände des Prüfungsgesprächs sein. Insbesondere sind dabei die in § 7 Abs. 6 angegebenen Arbeitsgebiete wahlfrei in Betracht zu ziehen.

(6) Im Prüfungsgespräch soll vornehmlich festgestellt werden, ob der Studienreferendar zu grundlegenden pädagogischen und methodischen Einsichten gelangt ist und sie in der praktischen Schularbeit anzuwenden vermag. Zu prüfen sind auch die Kenntnisse, die der Studien-

referendar durch das Studium des Schrifttums, das für die Ausübung seines Lehramtes von Bedeutung ist, erworben hat.

(7) Als Sachverständige können dem Prüfungsgespräch die an der Ausbildung der Studienreferendare beteiligten Fachleiter beiwohnen. Vom Vorsitzenden können Studienreferendare als Zuhörer zugelassen werden, die ihre Prüfungsarbeit bereits abgegeben haben und andere Personen, an deren Teilnahme ein besonderes Interesse besteht.

§ 27

Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Bei der Bewertung der Teile der Prüfung ist eine der folgenden Noten zu verwenden:

- | | |
|----------------|---|
| „sehr gut“ | (1) = eine hervorragende Leistung, |
| „gut“ | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| „befriedigend“ | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| „ausreichend“ | (4) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| „mangelhaft“ | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| „ungenügend“ | (6) = eine unbrauchbare Leistung. |

(3) Genügen die Leistungen des Studienreferendars insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären und zwar als „bestanden“, „befriedigend bestanden“, „gut bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Dabei soll die durchschnittliche Bewertung der einzelnen Prüfungsteile zugrunde gelegt werden. Entscheidend für das Gesamtergebnis ist jedoch die freie Überzeugung des Prüfungsausschusses, ob der Studienreferendar für die Ausübung des Lehramtes reif erscheint. Auch die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes können dabei berücksichtigt werden.

(4) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 28

Rücktritt

(1) Tritt der Studienreferendar während der Prüfung

1. wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder
 2. mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem von ihm zu vertretenden Grunde
- von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ein Rücktritt nach Abs. 1 Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(3) Tritt der Studienreferendar ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem von ihm zu vertretenden Grunde von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 29

Ausschluß

(1) Ein Studienreferendar, der in der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere eine falsche Versicherung über die Anfertigung der Prüfungsarbeit abgibt (§ 24 Abs. 4), unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Minister für Erziehung und Volksbildung die ergangene Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 30

Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie außer in den Fällen des § 29 einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und welche Teile der Prüfung angerechnet werden.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann in begründeten Ausnahmefällen eine nochmalige Wiederholung und in den Fällen des § 29 eine einmalige Wiederholung der Prüfung genehmigen und dafür bestimmte Auflagen erteilen.

§ 31

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Studienreferendar hat den Vorbereitungsdienst fortzusetzen,

1. wenn er nicht zur Prüfung zugelassen wurde (§ 21 Abs. 4) oder
2. wenn er die Prüfung nicht bestanden hat.

(2) In Fällen nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt der Regierungspräsident und in Fällen nach Abs. 1 Nr. 2 bestimmt der Prüfungsausschuß die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes. Die Dauer soll mindestens sechs, höchstens zwölf Monate betragen.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann den Studienreferendar für die Fortsetzung der Ausbildung und die Wiederholungsprüfung einem anderen Studienseminar zuweisen. In diesem Falle ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(4) Für die Fortsetzung der Ausbildung gelten die Bestimmungen über den dritten Ausbildungsabschnitt.

§ 32

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Studienreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen,

1. wenn er die Prüfung bestanden hat oder
2. wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat oder
3. wenn ihm die Wiederholung der Prüfung nach § 30 Abs. 2 versagt worden ist.

§ 33
Zeugnis

(1) Der Studienreferendar erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis das vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und vom Minister für Erziehung und Volksbildung zu siegeln ist. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Lehramts“ zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(2) Der Studienreferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung.

§ 34
Niederschrift

(1) Der Seminarleiter fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in der Ablauf und Beurteilung der Lehrproben sowie des Prüfungsgesprächs festzuhalten sind. In die Niederschrift sind die Bewertungen der Prüfungsteile und das Gesamtergebnis aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Übergangsregelung

Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1961 begonnen haben, können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden. Für alle übrigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare gelten die neuen Bestimmungen.

§ 36

Aufhebung früherer Vorschriften

Der Erlaß über die Ordnung der praktisch-pädagogischen Ausbildung und der Staatsprüfung für das Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen vom 17. Dezember 1956 (Amtsbl. des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung 1957 S. 258) in der Fassung des Erlasses vom 3. Oktober 1961 (Amtsbl. S. 567) wird insoweit aufgehoben, als er Lehramtsanwärter im gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schuldienst betrifft.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Anordnung

**über die Dienstaufsicht und Verwaltung
für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 2. April 1962

Auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) wird bestimmt:

§ 1

Die oberste Dienstaufsicht über die Gerichte der allgemeinen Verwaltungs-

gerichtsbarkeit führt der Ministerpräsident. Die Verwaltung dieser Gerichte gehört zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider